

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-2 „Olvenstedt 5.2“ - zur Aufhebung der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 301-2 „Olvenstedt 5.2“ wurde am 12.08.1993 über das Amtsblatt Nr. 50 rechtsverbindlich. Die letzte Änderung des Bebauungsplanes in einem Teilbereich erhielt am 18.09.2003 Rechtskraft.

Gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan aufgehoben werden.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens werden durch die Verwaltung die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor Aufhebungsbeschluss beteiligt und von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

Der Bebauungsplan (Stand Satzung) Nr. 301-2 „Olvenstedt 5.2“ und die Begründung liegen in der Zeit vom 14.06.2011 bis 14.07.2011 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07-15.00 Uhr, Dienstag von 07-17.30 Uhr und Freitag von 07-13.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-2 ist dem beiliegenden Lageplan, als Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung, zu entnehmen.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 25.05.2011

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr